

ter der Organe der Strafrechtspflege ab, die das Strafverfahren durchführen. Deshalb fordert § 73 StPO, daß die Richter, Schöffcn, Staatsanwälte und Mitarbeiter der Untersuchungsorgane, die in Strafverfahren gegen Jugendliche mitwirken, mit den besonderen Fragen der Entwicklung und Erziehung Jugendlicher vertraut sein sollen. Die Spezialisierung in den Organen der Strafrechtspflege sowie die Maßnahmen zur Qualifizierung der in Strafverfahren gegen Jugendliche tätigen Mitarbeiter bilden die Grundlage für eine hohe Qualität der Untersuchungen und der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen. Die spezielle Weiterbildung dieser Kader der Strafrechtspflege ist die Gewähr dafür, daß bei der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen seine entwicklungsbedingten Besonderheiten berücksichtigt und Maßnahmen eingeleitet werden, um die Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen positiv zu gestalten sowie seine Persönlichkeitsentwicklung, sein Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung wirksam zu unterstützen. Das gilt auch für die nach Abschluß des Verfahrens dem Gericht und den anderen Organen obliegenden Aufgaben hinsichtlich der Erziehung und Betreuung straffälliger Jugendlicher, Sie garantiert, daß im Verfahren die Probleme der Schuldfähigkeit Jugendlicher zutreffend erkannt und entschieden werden. Die spezifische Sachkunde der in Strafverfahren gegen Jugendliche tätigen Richter, Schöffen, Staatsanwälte und Mitarbeiter der Untersuchungsorgane und ihre Fähigkeit hinsichtlich der Behandlung erziehungsschwieriger Jugendlicher sind also entscheidende Voraussetzungen für die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens gegen Jugendliche. Die Bedeutung des § 73 StPO wird auch durch § 214 Abs. 3 StPO unterstrichen. Hier wird bestimmt, daß an allen gerichtlichen Hauptverhandlungen gegen einen Jugendlichen ein Staatsanwalt teilnimmt.

#### 4. Die beschleunigte Durchführung des Strafverfahrens

Die bereits im § 2 StPO für alle Strafverfahren und im § 103 StPO für alle Haftsachen genannte Verpflichtung der Organe der Strafrechtspflege zur beschleunigten Durchführung eines Strafverfahrens wird für das Strafverfahren gegen Jugendliche in der Grundsatzbestimmung des § 21 StPO noch einmal besonders hervorgehoben und im § 201 StPO für den gerichtlichen Verfahrensabschnitt konkretisiert. *Die Hauptverhandlung (einschließlich der Urteilsverkündung) ist bei jugendlichen Angeklagten innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anklageschrift bei Gericht durchzuführen.*

Diese Bestimmungen haben eine große Bedeutung für die zeitliche Konzentration und damit für die Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit des Strafverfahrens gegen Jugendliche. Aus den Besonderheiten des Jugendalters ergibt sich die besondere Notwendigkeit, die Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Straftat auf dem Fuße folgen zu lassen. Die Verallgemeinerung der besten Arbeitserfahrungen der Rechtspflegeorgane, ihre gute Zusammenarbeit gewinnen deshalb im Strafverfahren gegen Jugendliche eine große Bedeutung.<sup>7</sup>

7 Siehe Schöppe, Schnellere und erzieherisch wirksame Durchführung von Strafverfahren durch Gemeinschaftsarbeit der Rechtspflegeorgane im Kreis, in: NJ 1968, S. 441